

# L e s e f a s s u n g

## Satzung der Gemeinde Seeheilbad Zingst zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes (Gehölzschutzsatzung)

Die Satzung ist in nachfolgender Fassung seit dem **19.06.2004** in Kraft.

---

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1    Schutzzweck
- § 2    Geltungsbereich
- § 3    Geschützte Gehölze
- § 4    Verbotene Handlungen
- § 5    Zulässige Handlungen
- § 6    Anordnung von Maßnahmen
- § 7    Ausnahmen und Befreiungen
- § 8    Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlungen
- § 9    Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- §10    Folgebeseitigung
- §11    Verwendung von Ausgleichzahlungen
- §12    Betreten von Grundstücken
- §13    Ordnungswidrigkeiten
- §14    Inkrafttreten

### § 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze (Bäume und Hecken) der Gemeinde zur

- a)    Erhaltung und Mehrung des traditionell ortstypischen Gehölzbestandes,
- b)    Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c)    Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d)    Abschwächung von Immissionen und extremen Wetterlagen,
- e)    Begünstigung der Luftqualität,
- f)    Sicherung des hohen Erholungswertes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturschutzgesetz M-V in seiner gültigen Fassung,
  - b) Wald im Sinne des Bundes- und Waldgesetzes,
  - c) denkmalgeschützte Parkanlagen,
  - d) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

### **§ 3 Geschützte Gehölze**

#### **(1) Geschützte Bäume**

1. Geschützte Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung sind Bäume mit einem Stammumfang ab:  

Kategorie a)	25 cm – Anlage 1a)
Kategorie b)	65 cm – Anlage 1b)
2. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
3. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge den der zutreffenden Kategorie überschreitet
4. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

#### **(2) Geschützte Hecken**

1. Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung sind
  - a) alle geschnittenen Hecken mit einer Länge ab 5 m
  - b) alle ungeschnittenen Hecken mit einer Länge ab 10 m
2. Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Vegetationsgürtel ohne intensive Pflege.

- (3) Entfernungen und Veränderungen geschützter Gehölze sind genehmigungspflichtig. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Dem Antrag ist eine Lageskizze des Grundstücks beizufügen, in der der Gegenstand des Antrages dargestellt ist.

## § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch alle weiteren Handlungen, die zur Schädigung oder zum Absterben der Pflanzen führen können. Das sind insbesondere:
- a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, die Lagerung von Materialien oder durch Viehtritt entstehen können,
  - d) Beschädigen der Baumrinde z.B. durch Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
  - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
  - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
  - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
- (3) Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche von 5,0 m Radius um den Stammfuß des Baumes

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für:
- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Gehölzen,
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr
  - c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Anwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherungspflicht nicht ausreicht.

- (2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Bürgermeister unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

## **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zum Erhalt und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist nach DIN 18 920 zu verfahren („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).
- (2) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen kostenpflichtig durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann bzw. er seinen Pflichten nicht nachkommt.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, oder überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 ein geschütztes Gehölz entfernt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück Ersatz zu schaffen und für diesen eine zweijährige Anwachspflege durchzuführen.
- (2) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Gehölzen analog Abs. 1 angeordnet werden.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr

rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (4) Auf Privatgrundstücken hat bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, die sinnvolle Gestaltung des Gesamtgrundstückes Vorrang. Der Grundstückseigner hat Anspruch auf Beratung. Die von ihm verwendete Ersatzpflanzung kann aus eigener Nachzucht stammen.
- (5) Für Gehölze, an denen ein genehmigter fachgerechter Pflege- bzw. Rückschnitt durchgeführt wurde, der nicht zum Erfolg geführt hat, gilt analog § 8 (1) bzw. (2). Entscheidungsgrundlage ist eine Kontrolle nach zwei Vegetationsperioden.
- (6) Mängel und Schäden an geschützten Gehölzen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Gehölzes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichzahlung zu berücksichtigen.
- (7) Ersatz von Bäumen

1. Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1 m Höhe gemessen) und ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Stammumfang des zu fällenden Baumes}}{\text{Stammumfang der betreffenden Kategorie (§ 3.1)}} = \frac{\text{Anzahl der Ersatzpflanzungen}}{\text{Stammumfang der betreffenden Kategorie (§ 3.1)}}$$

Berechnungsbeispiel Kategorie b):

$$\frac{\text{Stammumfang } 168 \text{ cm}}{65 \text{ cm}} = 2,58 \text{ Bäume. Gerundet} = 3 \text{ Bäume Ersatzpflanzung}$$

2. Zur Neupflanzung ist Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang mindestens 15 cm (in 1m Höhe gemessen) zu betragen hat.
3. Die Höhe einer Ausgleichzahlung beträgt 250 € je Baum. Sie ergibt sich aus dem Preis des zu pflanzenden Baumes + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale.

#### (8) Ersatz von Hecken

Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzung zu ersetzen. Die Höhe der Ausgleichzahlung beträgt 250 € je m Heckenlänge. Sie ergibt sich aus dem Preis der für den Meter Heckenlänge erforderlichen Pflanzen + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale. Die Kostenpunkte können nach aktueller Marktlage korrigiert werden.

## § 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Bauvoranfragen und Bauanträgen ist ein Lageplan des Baugrundstückes mit Darstellung des vorhandenen Gehölzbestandes beizufügen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren.

### **§ 10 Folgebeseitigung**

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt, geschädigt oder verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatz nach § 8 dieser Satzung zu leisten.

### **§ 11 Verwendung von Ausgleichzahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichzahlungen sind an das zuständige Amt zu leisten. Sie sind zweckgebunden nur im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten des Bürgermeisters sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 nicht Folge leistet,

- c) Nebenbestimmungen oder Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
  - d) dem § 9 zuwiderhandelt.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

## **§ 14 Inkrafttreten**